

Satzung des Tennisclubs Schwarz-Weiss Kehl e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 370090 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen und führt den Namen „Tennisclub Schwarz-Weiss Kehl e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Kehl, er wurde im Jahr 1921 gegründet.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigungen.
3. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Vereinen vertrauensvoll zusammen.
4. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedsarten, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder spielen Tennis. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport im Allgemeinen erworben haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Zustimmung des Vorstands zum schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag und der mindestens in Textform erfolgten Mitteilung über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

3. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft und *Volljährigkeit* voraus.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben folgende **Rechte**:

- Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
- Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Das Recht der Benutzung der Einrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins steht einem Mitglied erst ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags und der Gebühren zu.

2. Die Mitglieder haben folgende **Pflichten**:

- die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, die weiteren Ordnungen des Vereins, wie z. B. Platz- und Spielordnung und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten
- übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen
- gegenseitige Rücksichtnahme

3. Der Verein hat folgende **Beitragsarten**:

- Beiträge von aktiven volljährigen Mitgliedern
- Beiträge von minderjährigen Mitgliedern
- Beiträge von
 - Auszubildenden,
 - Mitgliedern, die den Bundesfreiwilligendienst leisten und
 - Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
- Beiträge passiver Mitglieder

4. Die **Höhe der Beiträge** richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch den Vorstand entsprechend der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung kann Aufnahmegebühren für neu eintretende Mitglieder

vorsehen. Der Vorstand kann verlangen, dass für Mitgliedsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall darüber entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen für Mitglieder des Vereins, die bereits aktives Mitglied eines anderen Tennisvereins sind, ein reduzierter Beitrag gewährt wird (so genannte „Zweitmitgliedschaft“).

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 3 Ende und Wechsel der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod, Streichen von der Mitgliedschaftsliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Gleiche gilt für den Antrag auf Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kündigung oder der Antrag auf Wechsel bis zum 31.12. erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu

übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.

§ 4 Maßregeln und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Mitgliederpflichten, Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Ausschluss vom Verein (siehe vorstehend zum Ende und Wechsel der Mitgliedschaft)
2. Die Anordnung der unter Abs. 1 Buchstaben a) - d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs. 1 Buchstaben e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

4. Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung einer der unter Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannten Maßregelungen und Sanktionen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

III. Organisation des Vereins

§ 1 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 2 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Es sind dies:
- (1) der erste Vorsitzende
 - (2) der zweite Vorsitzende
 - (3) der Technikwart
 - (4) der Schriftführer
 - (5) der Sportwart
 - (6) der Jugendwart
 - (7) der Schatzmeister
 - (8) der Pressewart

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) bilden stets die Vorsitzenden und der Technikwart. Die Mitgliederversammlung kann zudem ein weiteres Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand entsenden.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 10.000 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich, es sei denn, die Ausgabe ist im Haushaltsplan bereits vorgesehen; Notgeschäftsführungsmaßnahmen sind von dieser Zustimmungspflicht ausgenommen.

Für Ausgaben, für die im Haushaltsplan keine oder nicht ausreichende Mittel vorgesehen sind, muss der Vorstand eine Deckung nachweisen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins: er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorschlag des Haushaltsplans; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands schriftlich, fernmündlich oder in Textform (insbesondere E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten; der Tag der Einberufung wird nicht mitgezählt. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift der Beschlüsse ist keine Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Vorstandes widerspricht dem mindestens fünf Tage vor der Vorstandssitzung.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt; sie soll möglichst innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung kann:
 - schriftlich,
 - durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kehl,
 - durch Veröffentlichung in der lokalen Presse oder
 - in Textformerfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (Email-)Adresse gerichtet ist.

4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.
8. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Feststellung von Umlagen
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung von Vereinsordnungen, wie zum Beispiel der Beitragsordnung und der Ehrungsordnung; soweit der Vorstand kraft seiner Zuständigkeit Ordnungen festgesetzt hat, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Sonderumlagen zu beschließen. Über die Höhe der Sonderumlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 5 Ausschüsse, Beisitzer

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens, Ausschüsse oder Beisitzer für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Der Vorstand ist gegenüber Ausschussmitgliedern und Beisitzern weisungsberechtigt.

§ 6 Vereinsjugend

1. Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
2. Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfern geprüft. In der Regel sollen zwei Kassenprüfer bestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte; der Vorstand ist ihnen gegenüber auskunftspflichtig. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 2 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins Anfallberechtigung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins, kann sich der Verein Ordnungen geben, wie z. B. Platz- und Spielordnung, Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung oder eine Jugendordnung. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Bankverbindung,
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende

Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Als Mitglied des Deutschen Tennisbunds ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Übermittelt werden an den Badischen Tennisverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und sportlichen Erfolge seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Ende der Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 29. März 2022
beschlossen wurde.

Kehl, den 29. März 2022

(Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern)